

5. Satzung der Gemeinde Schwerstedt zur Änderung der Hauptsatzung

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schwerstedt in der Sitzung am 10.02.2014 die folgende 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Die Hauptsatzung der Gemeinde Schwerstedt vom 10.01.2003, veröffentlicht im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaften Berlstedt und Butteltstedt (Gemeinde Journal), 1. Ausgabe 2003, die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 03.07.2005, bekannt gemacht in der 7. Ausgabe 2005 des Amtsblattes der Verwaltungsgemeinschaften Berlstedt und Butteltstedt (Gemeinde Journal), und die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 02.11.2009, bekannt gemacht in der 13. Ausgabe 2009 des Amtsblattes der Verwaltungsgemeinschaften Berlstedt und Butteltstedt (Gemeinde Journal), die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 01.07.2010, bekannt gemacht in der 7. Ausgabe 2010 des Amtsblattes der Verwaltungsgemeinschaften Berlstedt und Butteltstedt (Gemeinde Journal), sowie die 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 02.05.2013, bekannt gemacht in der 5. Ausgabe 2013 des Amtsblattes der Verwaltungsgemeinschaften Berlstedt und Butteltstedt (Gemeinde Journal) wird wie folgt geändert:

§ 1

Der § 10 (Öffentliche Bekanntmachungen) wird wie folgt geändert:

- (1) Satzungen der Gemeinde Schwerstedt werden öffentlich bekannt gemacht durch Veröffentlichung in dem von der Verwaltungsgemeinschaft Nordkreis Weimar herausgegebenen Amtsblatt "Gemeinde Journal".

- (3) Sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen werden durch Veröffentlichung im Amtsblatt "Gemeinde Journal" der Verwaltungsgemeinschaft Nordkreis Weimar bekannt gemacht, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt. Im Übrigen findet die Thüringer Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreise (Bekanntmachungsverordnung) in ihrer jeweiligen Fassung Anwendung.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schwerstedt, den 01.04.2014

Gemeinde Schwerstedt

(Siegel)

gez. M. Horstmann
Bürgermeister

- rechtsaufsichtlich bestätigt und der vorzeitigen Bekanntmachung zugestimmt am 27.02.2014.
- Bekannt gemacht im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Nordkreis Weimar „Gemeinde Journal“, 3. Ausgabe vom 01.04.2014.